

Entscheidend für ein Staatsrechtsverhältnis ist, daß die Rechtsbeziehung, an der der sozialistische Staat oder einer seiner Repräsentanten beteiligt ist, durch Erlaß und in Verwirklichung staatsrechtlicher Normen bzw. in Wahrnehmung staatsrechtlicher Befugnisse gestaltet wird.

1.1.3. Das Staatsrecht als der grundlegende Zweig im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem

Das Staatsrecht ist der grundlegende Rechtszweig im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem. Diese Charakterisierung bedeutet keineswegs, daß sich allein das Staatsrecht auf gesellschaftliche Verhältnisse grundlegender Art bezieht, während sich alle anderen Rechtszweige mit Verhältnissen nicht grundlegenden Charakters oder zweitrangiger Natur befassen würden.

Jeder Rechtszweig ist mit gesellschaftlichen Verhältnissen verbunden, die für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und die Durchsetzung der Interessen des werktätigen Volkes wichtig sind. Die Bildung von Rechtszweigen wäre überhaupt nicht denkbar, wenn diese nicht solche Verhältnisse zum Ausgangspunkt oder Regelungsgegenstand hätten. Alle Rechtszweige sind gleichermaßen Ausdruck und Hebel der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.

Dementsprechend tragen z. B. die Verhältnisse, die die Werktätigen in der sozialistischen Produktion eingehen und die vom Arbeitsrecht juristisch ausgestaltet werden, für die sozialistische Gesellschaft ebenso grundlegenden Charakter wie die Familienbeziehungen, auf die das Familienrecht bezogen ist. Zweifellos haben auch die Verhältnisse, die mit der planmäßigen Wirtschaftstätigkeit warenproduzierender Betriebe und anderer sozialistischer Wirtschaftseinheiten verknüpft sind und auf die sich insbesondere das Wirtschaftsrecht bezieht, grundlegende Bedeutung. Ähnliches gilt für alle anderen Rechtszweige.

Die Hervorhebung des Staatsrechts als grundlegenden Zweig im sozialistischen Rechtssystem ergibt sich in erster Linie daraus, daß dieser Rechtszweig die politischen wie die ökonomischen und ideologischen Grundlagen der sozialistischen Staats- und

Gesellschaftsordnung, den Aufbau, die Ziele und die Prinzipien der Staatsmacht sowie die grundlegenden Züge der Stellung des Bürgers in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zum Gegenstand hat. Das gilt für keinen anderen Zweig im gesamten Rechtssystem. Jeder andere Rechtszweig bezieht sich unter einem spezifischen Regelungsaspekt nur auf ein grundlegendes gesellschaftliches Verhältnis oder auf eine Gruppe solcher Verhältnisse. *Dabei sind die staatsrechtlichen Regelungen als inhaltlich bestimmende, verbindliche Eckwerte zugleich wesentlicher Ausgangspunkt für die anderen Rechtszweige.* Auf diese Weise erfüllt das Staatsrecht eine *integrierende* und *koordinierende* Funktion für die inhaltliche und funktionelle Einheit des gesamten Rechtssystems.

Die besondere Rolle des Staatsrechts ergibt sich auch daraus, daß es am unmittelbarsten mit der Errichtung der politischen Macht des Proletariats verbunden ist, daß es sich sofort mit der Machtergreifung herausbildet und gleichsam der Entwicklung der anderen Rechtszweige vorangeht. Auf dem Gebiet des Staatsrechts ist der sofortige Bruch mit dem alten bürgerlichen Recht am vollständigsten und am radikalsten. Das Staatsrecht verankert die Diktatur des Proletariats, bringt ihre Wesenszüge und die Form ihrer Verwirklichung komprimiert zum Ausdruck. Es wirkt darauf ein, daß die revolutionäre Staatsmacht als Hauptinstrument entwickelt und eingesetzt wird, um alle gesellschaftlichen Verhältnisse progressiv zu verändern. Insbesondere sind durch die revolutionäre Umgestaltung der Eigentums- und Produktionsverhältnisse die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Ordnung zu schaffen und die Ergebnisse des revolutionären Umwälzungsprozesses gegen Angriffe der inneren und äußeren Reaktion zu sichern. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Machtfrage als das zentrale Problem der Revolution juristisch klar zu definieren und grundlegende juristische Regeln zu schaffen, die das Klassenwesen, die gesellschaftliche Funktion, den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise der neuen Staatsmacht bestimmen. Das alles geschieht primär mit staatsrechtlichen Normen.

Die Rolle des Staatsrechts bei der Her-